

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „St. Michael“ in der Gemeinde Aiglsbach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 30. Mai 2023

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung „St. Michael“ (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung erhoben. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Die Buchungszeiten werden in der dem Bildungs- und Betreuungsvertrag anhängenden Buchungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall von Urlaub, vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

a) Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

Buchungszeit	5-Tage/Woche	5-Tage/Woche Geschwisterkinder
<i>(Tagesdurchschnitt 5-Tage/Woche)</i>		<i>(abzgl. 25% Ermäßigung)</i>
mehr als 3 Std. bis einschl. 4 Std.	80,00 €	60,00 €
mehr als 4 Std. bis einschl. 5 Std.	100,00 €	75,00 €
mehr als 5 Std. bis einschl. 6 Std.	120,00 €	90,00 €
mehr als 6 Std. bis einschl. 7 Std.	140,00 €	105,00 €
mehr als 7 Std. bis einschl. 8 Std.	160,00 €	120,00 €
mehr als 8 Std. bis einschl. 9 Std.	180,00 €	135,00 €

b) Für Kinder bis zum 3. Lebensjahr:

Buchungszeit	5-Tage/Woche	5-Tage/Woche Geschwisterkinder
<i>(Tagesdurchschnitt 5-Tage/Woche)</i>		<i>(abzgl. 25% Ermäßigung)</i>
2 Std.	90,00 €	67,50 €
Mehr als 2 Std. bis einschl. 3 Std.	120,00 €	90,00 €
mehr als 3 Std. bis einschl. 4 Std.	150,00 €	112,50 €
mehr als 4 Std. bis einschl. 5 Std.	180,00 €	135,00 €
mehr als 5 Std. bis einschl. 6 Std.	210,00 €	157,50 €
mehr als 6 Std. bis einschl. 7 Std.	240,00 €	180,00 €
mehr als 7 Std. bis einschl. 8 Std.	270,00 €	202,50 €

(2) Innerhalb einer Woche wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Aiglsbach vor, pro angefangener Stunde/Tag 15,00 € in der Kinderkrippe und 6,00 € im Kindergarten zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeit nicht voll ausgeschöpft wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der vereinbarten Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und jedes weitere Kind um 25 % ermäßigt.

(2) Beitrags- und Gebührenzuschüsse des Freistaates Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG ermäßigen die Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, jedoch höchstens in Höhe des Gebührensatzes.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde Aiglsbach bei der Kreissparkasse Kelheim, BIC: BYLADEM1KEH, IBAN: DE81 7505 1565 0000 0003 31 oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Aiglsbach.

§ 8 Verpflegungsgeld

(1) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen wird ein tägliches Verpflegungsgeld in Höhe des jeweiligen Selbstkostenpreises, der zwischen dem beauftragten Lieferanten und der Gemeinde Aiglsbach vereinbart wurde, eingehoben.

(2) Das Verpflegungsgeld fällt an den Tagen nicht an, an denen die Abbestellung bis 08:30 Uhr desselben Tages erfolgt ist. Bei späterer Abbestellung wird der volle Betrag in Rechnung gestellt, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(3) Das Verpflegungsgeld wird am jeweiligen Monatsende abgerechnet und im Folgemonat erhoben.

§ 9 Stramplerbande

Die Kosten für die Nutzung der Online-Informationsplattform belaufen sich auf monatlich 1,00€

je Kind und werden zum Kindergartenjahresende als Jahresbetrag abgerechnet.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.2021 außer Kraft.

Aiglsbach, 30.05.2023



Berger
1. Bürgermeister

